



Marktgemeinde Kirchberg an der Pielach

A-3204 Kirchberg/Pielach, Schloßstraße 1, Bezirk St. Pölten, NÖ

☎ 02722 – 7309, Fax: 02722 – 7309 – 20,

e-mail: gemeinde@kirchbergpielach.at, www.kirchberg-pielach.at

KUND M A C H U N G

Verordnung

des Bürgermeisters der Marktgemeinde Kirchberg an der Pielach vom 08.10.2020
mit der eine

Wasserleitungsordnung

Im Einvernehmen mit der NÖ Landesregierung gemäß § 8 des NÖ
Wasserleitungsanschlussgesetz 1978, LGBl. Nr. 85/2016, erlassen wird.

§1

Versorgungsbereich

1. Der Versorgungsbereich des Wasserversorgungsunternehmens der Marktgemeinde Kirchberg an der Pielach umfasst alle Liegenschaften innerhalb der Gelben Linie lt. Plan vom Jänner 1994 vom Büro DI Wolfgang Radlegger, welcher ein wesentlicher Bestandteil dieser Verordnung ist. Nicht zum Versorgungsbereich innerhalb der Gelben Linie gehören jene Liegenschaften welche in der angeschlossenen Plankopie blau gekennzeichnet sind. (Bereich Innere Marbachmühle-Ortsteil Marbach, Bereich Rehgraben-Ortsteil Sois)
2. Im Versorgungsbereich besteht Anschlußzwang. Der Wasserbedarf in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen ist ausschließlich aus der Wasserversorgungsanlage des Wasserversorgungsunternehmens zu decken, sofern nicht eine Ausnahme vom Anschlußzwang nach Abs. 3 gegeben ist. Wer trotz bestehenden Anschlusszwangs seinen Wasserbedarf nicht aus der Wasserversorgungsanlage des Wasserversorgungsunternehmens deckt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 des NÖ Wasserleitungsanschlussgesetzes 1978 bestraft.
3. Der Anschlußzwang besteht nicht für
 - 1) Liegenschaften, deren Wasserbedarf durch eine zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bereits bestehende eigene Wasserversorgungsanlage gedeckt wird, wenn deren Weiterbenutzung die Gesundheit nicht gefährden kann.

- 2) Liegenschaften, deren Wasserbedarf nach Inbetriebnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage aus einer eigenen Wasserversorgungsanlage gedeckt wird, wenn deren Benutzung die Gesundheit nicht gefährden kann; die Errichtung einer eigenen Wasserversorgungsanlage ist auf Antrag des Wasserversorgungsunternehmens von der Gemeinde zu untersagen, wenn diese den Bestand des Wasserversorgungsunternehmens in wirtschaftlicher Hinsicht bedrohen kann.
 - 3) Liegenschaften deren Grenze vom nächstgelegenen Wasserhauptrohrstrang mehr als 50m entfernt ist.
 - 4) Liegenschaften, deren Anschluß aus technischen Gründen nicht möglich ist oder nur mit verhältnismäßig hohen Kosten hergestellt werden kann.
 - 5) Gewerbliche und industrielle Anlagen, Bergbauanlagen, landwirtschaftliche Betriebe sowie von einer Gebietskörperschaft betriebene Anstalten, soweit durch deren Belieferung der Wasserbedarf der anderen Liegenschaften unter Bedachtnahme auf die Leistungsfähigkeit des Wasserversorgungsunternehmens nicht gedeckt werden kann.
 - 6) Gebäude mit Aufenthaltsräumen für den Wasserbedarf zu Betriebszwecken, wenn die Nutzung einer eigenen Wasserversorgungsanlage die Gesundheit nicht gefährden kann.
4. Ist der Anschlußzwang strittig, so kann der Eigentümer der betroffenen Liegenschaft von der Gemeinde die bescheidmäßige Feststellung verlangen. Beruft sich der Eigentümer der Liegenschaft auf die Ausnahme vom Anschlußzwang im Sinne des Ab. 3 Z 1, dann hat er den Nachweis darüber – dass die Weiterbenützung der bestehenden eigenen Wasserversorgungsanlage die Gesundheit nicht gefährden kann - durch einen entsprechenden Befund zu erbringen.

§2

Anmeldung des Wasserbezuges

1. Eigentümer von Liegenschaften, für die Anschlußzwang besteht, sind verpflichtet, den Wasserbezug mittels Anmeldebogen – dessen Vordruck einen Bestandteil dieser Verordnung bildet – bei der Gemeinde zu melden.
2. Der Anmeldebogen ist dem Eigentümer der Liegenschaft zuzustellen und von diesem binnen zwei Wochen nach Zustellung der Gemeinde nachweislich zu übermitteln.

3. Die Nichtmeldung oder nicht rechtzeitige Anmeldung des Wasserbezuges bildet eine Verwaltungsübertretung und wird gemäß § 12 Abs. 1 Z 3 des NÖ Wasserleitungsanschlußgesetzes 1978 bestraft.
4. Eigentümer von Liegenschaften, für die Anschlußzwang nicht besteht, können, wenn das Wasserversorgungsunternehmen von der Gemeinde betrieben wird (Gemeindewasserleitung), an diese einen schriftlichen Antrag auf Anschluß an die Gemeindewasserleitung richten und um Zusendung eines Anmeldebogens ersuchen

§3

Herstellung und Änderung der Hausleitung

1. Die Hausleitung ist jener Teil der Wasserversorgungsanlage, der sich innerhalb der angeschlossenen Liegenschaft befindet. Wassermesser gehören nicht zur Hausleitung (§8).
2. Die Herstellung oder Änderung der Hausleitung darf nur durch solche Personen erfolgen, die hiezu nach anderen gesetzlichen Vorschriften ausdrücklich befugt sind. (z.B. Wasserleitungsinstallateure).
Über die fachgemäße Verlegung ist eine Bestätigung mit beigelegter Handskizze mit Maßangaben der verlegten Hausleitung umgehend nach Fertigstellung im Gemeindeamt zu hinterlegen.
Sie haben die einschlägigen baupolizeilichen (insbesondere NÖ Bauordnung, NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz) und wasserrechtlichen Vorschriften (Wasserrechtsgesetz 1959) sowie die Bestimmungen über den Wasserbezug zu beachten und auf die Erkenntnisse der technischen und medizinischen Wissenschaft Bedacht zu nehmen.
3. Vor der Verlegung der Hausleitung ist eine Baubesprechung mit einem Gemeindearbeiter durchzuführen.
4. Die Bedachtnahme auf die Erkenntnisse der technischen und medizinischen Wissenschaft nach Abs.2 ist dann anzunehmen, wenn die Herstellung oder Änderung der Hausleitung nach Maßgabe der einschlägigen jeweils geltenden Ö-Normen erfolgt und andere, insbesondere baupolizeiliche Vorschriften nicht entgegenstehen.
5. Die Hausleitung darf mit einer anderen Wasserversorgungsanlage als der des Wasserversorgungsunternehmens nicht in Verbindung stehen. Besteht eine Wasserversorgungsanlage auf der betreffenden Liegenschaft, dann ist ihr bestehen durch Vorlage entsprechender Pläne ersichtlich zu machen.
6. Die Herstellung oder Änderung der Hausleitung ist unbeschadet der Einholung einer baubehördlichen Bewilligung gemäß § 14 NÖ Bauordnung 2014 vom Eigentümer der Liegenschaft bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige der Herstellung oder Änderung der Hausleitung wegen des Eintrittes des Anschlußzwanges (§ 1 Abs. 2) oder wegen Bewilligung des Anschlusses (§ 2 Abs. 4), so ist diese Anzeige mit der Anmeldung nach § 2 zu verbinden. In der Anzeige sind Name und Wohnadresse des Eigentümers der

Liegenschaft und der Zweck der Hausleitung anzugeben. Außerdem ist eine technische Beschreibung, insbesondere über Querschnitte der Rohrleitungen sowie die Anzahl und Größe der vorgesehenen Ausläufe, der angeschlossenen Geräte und des sonstigen Zugehörigen vorzulegen.

§4

Erhaltung der Hausleitung

1. Der Eigentümer der Liegenschaft hat bei Schäden an der Hausleitung für deren sachgemäße Behebung ohne Aufschub zu sorgen und bei Rohrbrüchen überdies unverzüglich die Anzeige an das Wasserversorgungsunternehmen zu erstatten.
2. Wer die Hausleitung nicht gemäß der Wasserleitungsordnung herstellt, erhält oder festgestellte Mängel nicht behebt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird gemäß § 12 Abs. 1 Z 5 des NÖ Wasserleitungsgesetzes 1978 bestraft.

§5

Überwachung der Hausleitung

1. Die Gemeinde ist berechtigt, die Herstellung und Änderung der Hausleitung zu überwachen, sich von der ordnungsgemäßen Herstellung und Änderung zu überzeugen und die Behebung der Schäden anzuordnen.
2. Der Eigentümer der Liegenschaft und der Wasserbezieher haben zum Zwecke der Überwachung der Hausleitung den Organen der Gemeinde und deren Beauftragten das Betreten der Liegenschaft zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
3. Wer den Organen der Gemeinde und deren Beauftragten das Betreten der Liegenschaft verweigert oder der Auskunftspflicht nicht nachkommt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird gemäß § 12 Abs. 1 Z 4 des NÖ Wasserleitungsanschlußgesetzes bestraft.

§6

Wasserbezug

1. Aus der Hausleitung darf Wasser nur zu dem in der Anmeldung angeführten Zwecke entnommen werden. Es ist insbesondere untersagt, den nur für Haushaltszwecke angemeldeten Wasserbezug auch auf gewerbliche oder andere Zwecke auszudehnen oder Wasser an Bewohner anderer, außerhalb des Versorgungsbereiches gelegener Liegenschaften entgeltlich oder unentgeltlich abzugeben.

2. Der Wasserbezug darf das von der Gemeinde zugelassenen Ausmaß nicht überschreiten.
3. Wer Wasser über das von der Behörde zugelassenen Maß oder nicht zu dem zugelassenen Zweck entnimmt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird gemäß § 12 Abs. 1 Z 6 des NÖ Wasserleitungsanschlußgesetzes bestraft.
4. **Besteht die Notwendigkeit eine Druckreduzierung in der privaten Hauswasserleitung zu installieren, so ist dies ausnahmslos auf Rechnung des Liegenschaftseigentümers einzubauen.**

§7

Einschränkung des Wasserbezuges

1. Die Gemeinde kann den Wasserbezug unterbrechen oder auf das unbedingt notwendige Maß beschränken, wenn dies wegen Wassermangels, Betriebsstörungen, Durchführung betriebsbedingter Arbeiten, behördlicher Verfügungen oder anderer unabwendbarer Ereignisse, erforderlich ist.
2. Die Einschränkung des Wasserbezuges ist von der Gemeinde rechtzeitig kundzumachen. Die Kundmachung ist nicht nur im betroffenen Teil des Versorgungsbereiches, sondern jedenfalls auch beim Gemeindeamt an der Amtstafel vorzunehmen. Die Kundmachung der Einschränkung des Wasserbezuges hat auch in der für Verlautbarungen des Wasserversorgungsunternehmens vorgeschrieben oder vorgesehenen Weise zu erfolgen.
3. Die Gemeinde kann durch Bescheid den Wasserbezug auf die Deckung des im gesundheitlichen Interesse unumgänglich notwendigen Bedarfs beschränken, wenn
 - 1) Die Hausleitung nicht gemäß §§ 3,4 und 5 Abs. 1 hergestellt oder erhalten wird oder festgestellte Mängel nicht innerhalb einer von der Gemeinde zu bestimmenden angemessenen Frist behoben werden;
 - 2) Wasser entgegen den Bestimmungen des NÖ Wasserleitungsanschlußgesetzes und dieser Wasserleitungsordnung oder den auf Grund derselben getroffenen Verfügungen entnommen wird;
 - 3) Die Hausleitung ohne vorherige Anmeldung geändert wird.
4. Die Einschränkung nach Abs. 3 ist unverzüglich aufzuheben, wenn der Grund für ihre Verfügung weggefallen ist.
5. Zuwiderhandlungen gegen verfügte Einschränkungen werden gemäß § 12 Abs. 1 Z 7 des NÖ Wasserleitungsanschlußgesetzes 1978 bestraft.

Wassermesser

1. Wird der Wassermesser vom Wasserversorgungsunternehmen beigestellt, dann ist dieser möglichst unmittelbar nach der Liegenschaftsgrenze einzubauen.
2. Vor und nach dem Wassermesser sind Absperrventile anzuordnen. Das Absperrventil in der Durchflussrichtung nach dem Wassermesser ist mit einer Entleerungsvorrichtung zu versehen. Erforderlichenfalls ist nach dem Wassermesser ein Rückflussverhinderer einzubauen.
3. Der Liegenschaftseigentümer hat den Wassermesser nach Anordnung des Wasserversorgungsunternehmens in einen verschließbaren Schacht, in eine Mauernische oder einen Behälter anderer Art in waagrechter Lage so einbauen zu lassen, dass er gegen Beschädigung, Verschmutzung, Frost und andere Gefahren geschützt ist und so zu erhalten, das er jederzeit ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden kann.
4. *Unmittelbar an der Grundgrenze zum öffentlichen Gut ist auf Privatgrund ein frostsicherer Wasserzählerschacht mit einem Durchmesser von mindesten 120 cm zu erreichen. Im Wasserzählerschacht ist eine Wasserzählerbrücke oder eine gleichwertige Vorrichtung (Abs. 2) fachgemäß vom Liegenschaftseigentümer einzubauen. Der Wasserzähler wird von der Gemeinde eingebaut.*
5. Wird vom Eigentümer der Liegenschaft die Meßgenauigkeit des Wassermessers angezweifelt, so ist dieser vom Wasserversorgungsunternehmen auszubauen und einer Nacheichung zuzuführen. Ergibt die Eichung, dass die Meßgenauigkeit des Zählers innerhalb der zulässigen Fehlergrenze liegt, so hat der Eigentümer der Liegenschaft die Kosten der Nacheichung sowie alle anfallenden Montagekosten und Spesen zu tragen.
6. Der Wasserbezug aus der Gemeindewasserleitung hat gemäß dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 über Wassermesser zu erfolgen Diese sind je nach den örtlichen Gegebenheiten entweder in die Anschlussleitung oder in die Hausleitung einzubauen. Sie sind von der Gemeinde beizustellen und verbleiben in ihrem Eigentum.
Die Kosten des Einbaues hat der Eigentümer der Liegenschaft zu tragen. Er ist auch verpflichtet, die erforderlichen Arbeiten zu dulden und die zum Schutze des Wassermessers erforderliche Einrichtungen auf seine Kosten instand zu halten. Die Kosten für den Einbau des Wassermessers sind dem Eigentümer der Liegenschaft mit Abgabenbescheid vorzuschreiben.

§9

Strafbestimmungen

Eine Verwaltungsübertretung begeht außer den bereits erwähnten Übertretungen gemäß § 12 Abs. 1 Z 8 und 9 des NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz 1978 ferner, wer zur Wasserversorgungsanlage des Wasserversorgungsunternehmens gehörende Teile eigenmächtig betätigt, ändert oder beschädigt, oder den in der Wasserleitungsordnung festgesetzten sonstigen Verpflichtungen nicht nachkommt; er wird von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 12 NÖ Wasseranschlussgesetz bestraft.

§10

Schlussbestimmungen

1. Die Wasserleitungsordnung wird mit dem Monatsersten - welcher dem Tag der Kundmachung zunächst folgt – rechtswirksam.
2. Gleichzeitig mit dem Wirksamwerden dieser Wasserleitungsordnung tritt die bisher in Geltung gewesene Wasserleitungsordnung außer Kraft.
3. Die nach den bisher in Geltung gestandenen Rechtsvorschriften errichteten Hausleitungen gelten im Sinne des NÖ Wasserleitungsanschlussgesetzes hergestellt.

Der Bürgermeister

Franz Singer



Hierauf bezieht sich die
Zustimmung der
NÖ Landesregierung
vom 15. Oktober 2020,
WA1-WL-100/007-2020

ANSCHLAG AMTSTAFEL
angeschlagen am 20.10.2020
abgenommen am 04.11.2020
Bürgermeister:

